

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich | Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Bestellungen werden zu unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen erteilt; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen haben.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in unseren Bestellschreiben schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Umfang | Widerruf | Preise

- 2.1. Der Lieferant hat sich an die von uns definierten Bestellanforderungen zu halten und bei Abweichungen darauf hinzuweisen. Zugehörige Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Für die von dem Lieferanten erstellten Unterlagen bleibt der Lieferant auch nach Genehmigung unsererseits verantwortlich.
- 2.2. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen, sofern ihm nicht innerhalb von 7 Kalendertage nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Bestellungsannahme unterschrieben mit Firmenstempel eingegangen ist.
- 2.3. Die uns genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Mehrwertsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen.
- 2.4. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen der Bestellumfänge zu verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich Mehr- und / oder Minderkosten sowie der Liefertermine unverzüglich dem Besteller aufzugeben.

3. Liefertermine | Verzug | Vertragsstrafe

- 3.1. Sofern in der Bestellung ein Liefertermin angegeben ist, ist dieser bindend; ansonsten ist der Liefertermin mit der auf der Bestellung angegebenen Person abzustimmen. Abweichungen bedürfen unserer Zustimmung. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Lieferung samt Versandpapiere am Erfüllungsort übergeben worden sind.
- 3.2. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins gefährdet ist.
- 3.3. Bei schuldhaftem Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab der Nettofälligkeit der Eingangsrechnung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Schadenersatzansprüche der Wurst Stahlbau GmbH wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4. Lieferbedingungen | Gefahrenübergang | Versand

- 4.1. Sofern nicht anders von uns vereinbart ist, hat die Lieferung auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Bestimmungsort abgeladen zu erfolgen.
- 4.2. Die Lieferungen / Teillieferungen haben wie bestellt zu erfolgen. Transportkosten können vom Lieferanten zusätzlich nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3. Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z. B. Paletten), so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfgüter kostenfrei auf unsere Anordnung abzuholen.
- 4.4. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

5. Qualitätsstandards

- 5.1. Wir behalten uns das Recht vor, die gelieferte Ware nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt bei ordnungsgemäßer Untersuchung ein nicht erkennbarer Mangel später auf, ist unsere Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Lieferort maßgeblichen gesetzlichen Feiertage) ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 5.2. Die Lieferung ist neben der Geltung des § 434 BGB nur dann frei von Sachmängeln, wenn alle Baustoffe und Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- 5.3. Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber anfallen, z.B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers, die diesem im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung uns gegenüberzustehen, zu übernehmen.
- 5.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB fünf Jahre und vier Wochen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 6.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Rechnungen sind ausschließlich zu senden an die

Wurst Stahlbau GmbH | Rechnungsprüfung | Sandstraße 41 | 49593 Bersenbrück
an: rechnung@wurst-stahlbau.de
unter Hinzufügung von Bauvorhaben und Projektnummer und Bestellnummer.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 7.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 7.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

8. Eigentumsvorbehalt | Beistellung | Werkzeuge | Geheimhaltung

- 8.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9. Haftung

- 9.1. Der Lieferant haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden, er kann sich nicht dadurch befreien eine ordnungsgemäße Auswahl getroffen zu haben.
- 9.2. Ist neben dem Lieferanten auch ein Dritter für den Eintritt des Schadens verantwortlich, so steht uns das Wahlrecht zu, wen wir in Anspruch nehmen. Die Verantwortlichen haften gesamtschuldnerisch.
- 9.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung für Güterschäden sowie für sonstige Vermögensschäden pro Schadenereignis.
- 9.4. Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer ausdrücklich verpflichtet, auch wenn soweit kein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt.

10. Miet- oder Dienstleistungsverträge

- 10.1. Handelt es sich bei der Bestellung um einen Miet- oder Dienstleistung, so gelten ergänzend die folgenden Punkte.
- 10.2. Der Auftragnehmer schuldet die Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten Arbeitsgerätes, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist.
- 10.3. Der Mietgegenstand kann nur an einen von uns bevollmächtigten Mitarbeiter übergeben werden. Die Beweislast für die ordnungsmäßige Anlieferung obliegt dem Vermieter. Die Zeitpunkte der Anlieferung und Abholung sind mit der auf der Bestellung angegebenen Person abzustimmen.
- 10.4. Der Mietvertrag endet mit Freimeldung des Mietgerätes beim Vermieter. Die Gefahren gehen mit der Freimeldung auf den Vermieter über.
- 10.5. Der Vermieter hat auf Verlangen weiter Dritte in das Mietgerät einzuweisen. Kommt der dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich nicht auf eine Haftungsbegrenzung berufen.

11. Gerichtsstand | anwendbares Recht | Schlussbestimmung

- 11.1. Gerichtsstand ist Osnabrück. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 11.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter wirksam. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.